

VIII ZR 175/61

Verkündet
am 6. Juni 1962

2227 016

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit ,

der Hausfrau Käthe F [REDACTED] , I [REDACTED]/A [REDACTED],
U [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Amtsboten Max S [REDACTED] , O [REDACTED]/A [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisions-
beklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. Juni 1962 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Artl,
Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Mormann
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz
in Augsburg vom 6. April 1961 wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte schloß sich vor etwa 10 Jahren mit anderen, darunter dem Kläger, zu einer geistigen Gemeinschaft zusammen, der etwa 8 bis 10 Personen angehörten. Diese trafen sich in unregelmäßigen Abständen zur Pflege religiöser Ideale. Das geistige Haupt war die Beklagte. Mit Mitteln, die die damaligen Angehörigen der Gemeinschaft aufgebracht hatten, erwarb die Beklagte auf ihren Namen in I. [REDACTED] ein Grundstück und errichtete auf ihm ein Wohnhaus. In diesem wohnen auch heute noch einige Mitglieder der Gemeinschaft, darunter die Beklagte selbst und ihr Ehemann. Auch der Kläger, der seit einiger Zeit der Gemeinschaft nicht mehr angehört, hatte erhebliche Mittel zum Erwerb des Grundstücks und zur Errichtung des Hauses beigetragen. Nach seiner Darstellung hat es sich um rund 12 500 DM bares Geld gehandelt, die er der Beklagten als Darlehen gegeben haben will. Außerdem hat er unbestritten 120 Stangen Bauholz und jahrelang erhebliche Mengen Brennholz geliefert. Die Beklagte hat nicht bestritten, vom Kläger 3 000 DM und von seiner Frau noch 2 000 DM erhalten zu haben. Sie behauptet jedoch, bei allen Leistungen habe es sich um Spenden für den gemeinsamen Zweck, bei Hingabe der Geldbeträge auch nicht um Darlehen gehandelt. Sie ist der Auffassung, die Gemeinschaft sei als Verein anzusehen, als dessen Geschäftsführerin und Treuhänderin sie sich auch in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümerin betrachte.

Mit der Behauptung, die Beklagte habe sich am 17. April 1959 im Wege des Vergleichs verpflichtet, ihm innerhalb von 2 Monaten 12 000 LM zu zahlen, hat der Kläger Klage auf Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen erhoben. Das Landgericht

hat ihm diese Summe zugesprochen. Die Berufung der Beklagten war erfolglos.

Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

A.

1. § 782 BGB bestimmt ausdrücklich, daß ein Schuldversprechen, welches im Wege eines Vergleichs abgegeben wird, nicht der in den §§ 780, 781 BGB vorgesehenen Schriftform bedarf. Daß die Beklagte hier ein solches Versprechen oder Anerkenntnis gegeben hat, hat das Berufungsgericht auf Grund der Aussagen der Zeugen T. [REDACTED] und G. [REDACTED] in tatrichterlicher Würdigung ihrer Aussagen rechtsirrtumsfrei festgestellt. Danach hat sich die Beklagte dem Kläger gegenüber verbindlich verpflichtet, an ihn zur Abgeltung seiner Ansprüche 12 000 DM innerhalb von zwei Monaten zu zahlen.

2. Keine rechtlichen Bedenken bestehen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gegen seine Auffassung, die Beklagte sei diese Verpflichtung dem Kläger gegenüber vergleichsweise eingegangen. Dabei ist das Berufungsgericht auf Grund des gegenseitigen Parteivortrages davon ausgegangen, zwischen ihnen habe sowohl Streit darüber bestanden, wie die zwischen der Beklagten und ihren Anhängern bestehende Gemeinschaft rechtlich einzuordnen sei, als auch darüber, ob die von den Mitgliedern der Gemeinschaft gezahlten Zuschüsse zum Grundstückserwerb und die Leistungen zum Haus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind urheberrechtlich geschützt. Druck nach § 87 Abs. 1 UrhG geschützt.



bau als Darlehen oder als Spenden aufzufassen seien, die nicht zurückgefordert werden könnten. Waren das alles gerade die Streitpunkte, über die sich die Parteien nach der Feststellung des Berufungsgerichts verglichen haben, so bedurfte es keiner Aufklärung, wie die Rechtslage ursprünglich wirklich gewesen war. Das gilt auch von der Feststellung, in welcher Höhe der Kläger und seine Frau tatsächlich Leistungen für Bauplatz und Bau erbracht hatten; denn auch das war streitig und der Vergleich sollte sich auch darauf beziehen. Die Unklarheit darüber, was für ein rechtliches Gebilde die "Gemeinschaft" war, die schon deshalb nicht als rechtsfähiger Verein im Sinne von § 54 BGB angesehen werden kann, weil es an einer den §§ 25 ff BGB entsprechenden Organisation fehlte, spricht nicht dagegen, daß sich die Beklagte persönlich hat verpflichten wollen, zumal das Haus mit vier Wohnungen allein auf ihren Namen eingetragen war. Durch die Zahlung der 12 000 DM sollte der Kläger auch, wie das Berufungsgericht auf Grund der Äußerungen der Beklagten und ihres Ehemannes gegenüber dem Zeugen T. festgestellt hat (BU 8), "ausgezahlt werden und aus der Gemeinschaft ausscheiden". Damit war gleichzeitig der Kläger wegen des Anspruchs, den er auf Eintragung als Miteigentümer zu haben glaubte (BU 3), abgefunden.

3. Unerheblich ist, daß bei den Verhandlungen im April 1959 über die Summe von 12 000 DM nicht noch "gefeilscht" worden ist. Auch ohne ein solches gegenseitiges Feilschen kann ein Vergleich im Sinne von § 779 BGB, d.h. ein gegenseitiges Nachgeben, vorliegen (RGZ 116, 143, 146; 117, 226, 227). Für dieses Nachgeben genügt jedes Opfer, und zwar kommt es dabei darauf an, daß jede Partei der anderen von ihrem persönlichen Standpunkt aus gesehen ein solches Opfer bringt (BGB I/GRK 11. Aufl. § 779 Anm. 14;

BGH Urt. v. 13. Mai 1954 - IV ZR 27/54 - LM BGB § 779 Nr. 10 a)
Das liegt hier bei der Beklagten auf der Hand. Es ist aber vom Berufungsgericht auch auf Seiten des Klägers rechtsirrtumsfrei festgestellt. Dieser hat nicht nur noch weitere Stundung gewährt, sondern, wie das Berufungsgericht feststellt, auch auf seine höhere Forderung (über 12 000 DM), die er mindestens zu haben glaubte, verzichtet. Es kommt hinzu, daß er alle etwaigen Rechte an dem Haus selbst aufgab, das nach der Lebenserfahrung - gerechnet nach Grundstücks- und Baukosten im Baujahr (1951) und im "Vergleichsjahr" (1959) - nur erheblich wertvoller geworden sein konnte.

B

Zu den unter A nicht bereits behandelten Rügen der Revision ist zu bemerken:

1. Soweit die Revision rügt, im ersten Rechtszug benannte Zeugen seien vom Berufungsgericht nicht vernommen worden, ist von ihr entweder nicht aufgezeigt, daß diese Beweisantritte im zweiten Rechtszuge in einer Form wiederholt sind, die dem Berufungsgericht Anlaß zu der Annahme geben mußte, sie würden aufrecht erhalten, oder sie waren unerheblich. Ersteres gilt insbesondere von der Benennung des Ehemannes der Beklagten und der Frau Sch[REDACTED] (oder Sch[REDACTED]) als Zeugen dafür, die Beklagte habe dem Kläger im April 1959 keine Zusage gemacht. Die letztgenannte Zeugin ist in der Berufungsbegründung (ebenso wie die Zeuginnen R[REDACTED] und A[REDACTED]) nur dafür benannt (S. 3), der Kläger habe sich vor Baubeginn dahin geäußert, wenn mit dem Bau begonnen sei, könne nichts zurückgezahlt werden, auch habe er damals die Notwendigkeit

des Hausbaues selbst unterstrichen. Darauf kam es aber nicht an, weil man sich über die Streitfrage, ob es sich um Darlehen oder "Liebesgaben" handelte und über die sonstigen Streitpunkte aus dem gemeinsamen Hausbau verglichen hatte. Aus diesem Grunde war auch die im Schriftsatz des ersten Rechtszuges vom 14. September 1960 erwähnte schriftliche Erklärung über diesen Bau für die Entscheidung nicht rechtserheblich. Das Gleiche gilt von dem Schreiben des Klägers an den Regierungspräsidenten in Augsburg vom 12. März 1951, in dem von ihm zum Ausdruck gebracht ist, das Vierfamilienhaus hätten "mehrere sozialgesinnte mitfinanziert", "um einmal zu zeigen, was eine christlich soziale Tat sei, um das Elend der Wohnungsnot so auch die Arbeitslosigkeit helfen zu verringern".

2. Ob das Berufungsgericht ebenso wie schon das Landgericht den Zeugen T. [REDACTED] und G. [REDACTED] Glauben schenken wollte, war Sache seiner tatrichterlichen Überzeugung. Irgendwelches Vorbringen, das gegen die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen sprechen könnte, hat es nicht übersehen. Im Schriftsatz des ersten Rechtszuges vom 21. September 1960 war entgegen dem Vortrag der Revision nicht unter Beweis gestellt, der Zeuge T. [REDACTED] sei an eine dafür benannte Zeugin Sch. [REDACTED] herangetreten mit der Aufforderung, in dem beabsichtigten Rechtsstreit zu seinen Gunsten Aussagen gegen die Beklagte zu machen. Das soll vielmehr der Kläger selbst gewesen sein. Daraus war aber nichts gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen T. [REDACTED] herzuleiten. Die in der Berufungsbegründung benannte Zeugin H. [REDACTED] war bereits im ersten Rechtszug auch zu dem Verlauf der entscheidenden Besprechung mit den genannten Zeugen im April 1959 eingehend vernommen. Ihre nochmalige Vernehmung lag im Ermessen des Berufungsgerichts (§ 398 ZPO). Es mußte sie auch dann nicht selbst hören, wenn es ihr keinen Glauben schenkte, zumal es sich insoweit die Begründung des Landgerichts zu eigen gemacht hat.

3. Das Berufungsgericht brauchte schließlich auch nicht den Zeugen Rechtsanwalt Dr. Hä[REDACTED] darüber zu vernehmen, sein Angebot einer Zahlung von 3 000 bis 4 000 DM seitens der Beklagten an den Kläger sei "ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und nur deshalb erfolgt, weil die Beklagte, um die gute Sache nicht streiten und nach Möglichkeiten einen Rechtsstreit vermeiden wollte" (Schriftsatz vom 11. Januar 1961 S. 6). Das hinderte das Berufungsgericht nicht, die Tatsache, daß die Beklagte sich zu einem solchen Angebot entschloß, für die Annahme zu verwerten, sie habe an das Bestehen einer Verpflichtung gegenüber dem Kläger geglaubt (BU 9).

C

Da das Berufungsurteil auch sonst keinen Rechtsirrtum zum Nachteil der Beklagten enthält, ist ihre Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Haidinger Artl Dr. Dorschel Dr. Mezger Mormann